Vertragsbedingungen für die Förderung mit einer Fehlbedarfsfinanzierung
durch die Kulturstiftung des Bundes (09/2026)

Übersicht:

1. Durchführung
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Verwendung der Fördermittel
4. Vergabe von Aufträgen
5. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
6. Mitteilungspflichten des Projektträgers
7. Auszahlung der Fördermittel
8. Verwendungsnachweis
9. Laufzeit, Rücktritt
10. Rücktrittsfolgen
11. Nebenpflichten
12. Ergänzende Regelungen

1. Durchführung

Der Projektträger gewährleistet die **eigenständige Durchführung** des Projekts; ihm obliegen die inhaltliche Strukturierung, künstlerische Leitung, die Organisation, die technische und finanzielle Durchführung sowie die Abrechnung des Projektes. Die **Weitergabe von Mitteln** der Kulturstiftung des Bundes **an weitere Träger oder an Einzelpersonen** zur Eigenverwaltung – also zur selbständigen Verwaltung eines Budgets unabhängig von den Entscheidungen des Projektträgers – ist dem Projektträger **nicht gestattet.**

2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt führt der Projektträger selbst durch. Die „Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit“, welche die Kulturstiftung auf ihrer Website im passwortgeschützten Downloadbereich unter www.kulturstiftung-des-bundes.de/logo-download zur Verfügung stellt, finden vorbehaltlich spezieller Vereinbarungen im Fördervertrag in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Benutzername: Foerderempfaenger_ksb

Passwort: KSB_BKM_Logo_2021!

Die Vertragsparteien präsentieren die Zusammenarbeit ohne negative Darstellung des anderen Teils und tragen Beanstandungen nicht in die Öffentlichkeit. Verstoßen Maßnahmen des Projektträgers gegen die „Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit“, kann die Kulturstiftung die dafür durchgeführten Ausgaben als nicht zuwendungsfähig einstufen, so dass sich die Fördermittel entsprechend verringern. Die Kulturstiftung hat das einseitige Recht, die „Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit“ auch nach Vertragsschluss mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, die Interessen des Projektträgers sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Verwendung der Fördermittel

3.1. Die Kulturstiftung gewährt dem Projektträger die Fördermittel als Projektförderung im Wege der **Fehlbedarfsfinanzierung**, übernimmt also bis zum Förderbetrag die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben für das Projekt, soweit die vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mittel des

Projektträgers verbraucht sind. Wird der zu deckende Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, dürfen die Fördermittel der Kulturstiftung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden. Die gewährten Fördermittel sind, soweit der Projektträger sie gemäß den Vorgaben dieses Vertrages einsetzt, nicht zurückzuzahlen.

3.2. Der Projektträger setzt die Fördermittel **wirtschaftlich und sparsam** ausschließlich für die Zwecke des beantragten Projektes ein. Von den Fördermitteln dürfen ausschließlich Ausgaben beglichen werden, deren Zahlungsdatum bzw. Zahlungsgrund innerhalb des vereinbarten Förderzeitraumes liegen. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

3.3. Die Fördermittel dürfen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden. Der Projektträger versichert, keine terroristische Vereinigung zu sein oder terroristische Vereinigungen zu unterstützen.

3.4. Der **Kosten- und Finanzierungsplan** ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Der Projektträger darf die Hauptpositionen um bis zu 20 Prozent überschreiten, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Hauptpositionen ausgeglichen werden kann. Plant er Überschreitungen einzelner Hauptpositionen um mehr als 20 %, hat er diese Absicht der Kulturstiftung unverzüglich anzuzeigen. Änderungen dieses Umfanges und die Änderung des Gesamtergebnisses bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kulturstiftung. Der Projektträger legt in diesem Fall eine aktualisierte Fassung des bis dahin verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplanes vor und erläutert die geplanten Abweichungen nachvollziehbar.

3.5. Ermäßigen sich die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Förderzweck **(Minderausgaben)** oder werden zusätzliche Einnahmen (z. B. zusätzliche Verwertungs- und Verkaufserlöse, nach Vertragsschluss hinzutretende Fördermittel, zusätzlich eingeworbene Sponsorenleistungen) während des Förderzeitraumes und/oder innerhalb von zwei Jahren nach dessen Ende erzielt **(Mehreinnahmen)**, so ermäßigen sich die Fördermittel der Kulturstiftung, vorbehaltlich ergänzender oder abweichender Regelungen in dem zum Abschluss des Fördervertrages geltenden Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans (Haushaltsgesetz), um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Im Falle von Minderausgaben und/oder Mehreinnahmen verpflichtet sich der Projektträger zur unverzüglichen Rückzahlung des in Betracht kommenden Betrages der Fördermittel. Zusätzlich eingeworbene Sponsorenleistungen, die zweckgebunden einem besonderen im Kosten- und Finanzierungsplan für das Projekt bisher nicht vorgesehenen Aspekt zugutekommen, reduzieren die Fördermittel der Kulturstiftung nicht.

3.6. Sollte der Projektträger hinsichtlich der Durchführung des Projektes zum **Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz** berechtigt sein, sind die sich hieraus ergebenden Vorteile bereits im Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt: Der Kosten- und Finanzierungsplan ist folglich ein **Netto-Budget** und wird dementsprechend gekennzeichnet.

3.7. Wenn die Gesamtausgaben des Projektträgers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, stellt der Projektträger seine Beschäftigten sowie von ihm beauftragte weitere Personen nicht besser als vergleichbare Bundesbedienstete unter entsprechender Anwendung der Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Eine Erklärung über den Anteil der öffentlichen Finanzierung an den Gesamtausgaben legt der Projektträger vor Abschluss des Fördervertrages vor. Der Projektträger ist verpflichtet, der Kulturstiftung anzuzeigen, wenn die Gesamtausgaben entweder nicht mehr oder ab sofort überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

3.8. Verträge des Projektträgers, die in den Anwendungsbereich von Ziff. 3.7. fallen, zeigt der Projektträger der Kulturstiftung durch Vorlage des Arbeitsvertrages, der Arbeitsplatzbeschreibung Teil I und Teil II sowie der Bewerbungsunterlagen an, insofern diese Leistungen des Projektträgers oberhalb von EUR 30.000,00 vorsehen oder eine Laufzeit von einem Jahr überschreiten. Liegen die Arbeitsplatzbeschreibung Teil I und Teil II dem Projektträger nicht vor, wird ersatzweise die betreffende Stellenausschreibung mit der Angabe des jeweiligen Anteils der darin aufgeführten Tätigkeiten an der Gesamtbeschäftigung angezeigt.

3.9. Wenn die Gesamtausgaben des Projekts zu 50 Prozent oder mehr aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und diese auch zur Deckung von Honorarzahlungen bestimmt sind, müssen Leistungen von professionellen Künstler*innen und Kreativen, soweit sie eine Tätigkeit aus dem Katalog des „Merkblatt zu Honoraruntergrenzen“ (Anlage des Fördervertrages) ausüben, die als selbstständige/freiberufliche Leistung anzusehen ist, nach Maßgabe des „Merkblatt zu Honoraruntergrenzen“ honoriert werden. Unterschreitet der Projektträger bei der Honorierung von professionellen Künstler*innen und Kreativen die benannten Honoraruntergrenzen pflichtwidrig, ist er auf Verlangen der KSB dazu verpflichtet, den Differenzbetrag an die betreffenden Künstler*innen und Kreative zu leisten. Der Differenzbetrag ist dann gegenüber der KSB nicht zuwendungsfähig.

3.10. Hinsichtlich der anfallenden Reisekosten (insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungen, Verpflegungskosten) beachtet der Projektträger, die Höchstsätze und die inhaltlichen Abrechnungsvorgaben, die sich aus dem Bundesreisekostengesetz ergeben. Bei Auslandsreisen gelten entsprechend die Vorschriften der Auslandsreisekosten-Verordnung. Darüber hinaus hat der Projektträger für die Abrechnung von Fahrtkosten Ziff. 3.11. zu beachten. Aufgrund steuerrechtlicher Änderungen werden seit dem 1. Januar 2010 bei Hotelübernachtungen in Deutschland die Positionen „Frühstück“ und „Übernachtung“ separat ausgewiesen. Die notwendigen Ausgaben für Frühstück können in voller Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, insofern steuerrechtlich die sogenannte Arbeitgeberveranlassung zum Tragen kommt. Dies setzt voraus, dass – erstens – notwendige Buchungen von Hotels und sonstigen Unterkünften nur durch den Projektträger, der als Arbeitgeber auftritt, vorzunehmen und dem Dienstreisenden zur Verfügung zu stellen sind; zweitens Buchung und Rechnungsstellung ausschließlich auf Namen und Anschrift des Projektträgers lauten dürfen und drittens die Buchungen grundsätzlich in schriftlicher/elektronischer Form zu veranlassen und für spätere Prüfungen nachweisbar zu dokumentieren sind. Kommt die Arbeitgeberveranlassung nicht zum Tragen, sind Frühstückskosten aus dem zustehenden Tagegeld zu bestreiten. Weitere Informationen

unter www.kulturstiftung-bund.de.

3.11. Flugkosten sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die Fahrzeit mit der Bahn für die einfache Strecke von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft einschließlich Umsteigezeiten acht Stunden übersteigt; für Dienstreisen innerhalb Deutschlands sind Flugkosten nicht zuwendungsfähig. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge mit Bus, Straßen-, U- und S-Bahn bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 Halbsatz 1 unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 sind Flugkosten in Ausnahmefällen zuwendungsfähig, wenn sich aufgrund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Dienstreise erheblich reduziert und dadurch zwingende Verpflichtungen des/der Reisenden (z.B. Betreuung von Kindern, Pflege nahestehender Personen, eine dringende Aufgabe) besser wahrgenommen werden können oder wenn die erhebliche Reduzierung der Reisezeit durch den gesundheitlichen Zustand des/der Reisenden gerechtfertigt ist. Ist die Benutzung des Flugzeugs hiernach gestattet, werden Flugkosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Abweichend von Satz 4 sind Flugkosten in Höhe der Business-Klasse erstattungsfähig, sofern es sich erstens um einen Interkontinentalflug handelt, zweitens die Flugzeit fünf Stunden übersteigt und drittens besondere Umstände die Reise in der Business-Klasse erfordern. Macht der gesundheitliche Zustand des/der Reisenden die Reise in der niedrigsten Beförderungsklasse unzumutbar, sind Flugkosten in Höhe der Business-Klasse auch dann erstattungsfähig, wenn die Flugzeit unter fünf Stunden liegt; dies gilt auch dann, wenn es sich nicht um einen Interkontinentalflug handelt. Die Umstände nach den Sätzen 3, 5 und 6 sind gegenüber der Kulturstiftung im Verwendungsnachweis in einem kurzen Vermerk zu begründen.

3.12. Abgaben und Steuern des Projektträgers und seiner Mitarbeiter sowie von ihm beauftragter weiterer Personen hat der Projektträger eigenverantwortlich zu entrichten. Der Projektträger ist für die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

3.13. Die Kulturstiftung des Bundes setzt sich für einen **umweltbewussten, ressourcenschonenden Einsatz** ihrer Fördermittel ein. Der **Projektträger soll dieses Ziel** bei Planung, Durchführung und Nachbereitung des Projekts im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften **berücksichtigen**.

4. Vergabe von Aufträgen

4.1. Der Projektträger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Hierzu sind die Preise, soweit möglich, von verschiedenen Anbietenden zu ermitteln. Dabei kann auf frei verfügbare Informationen zurückgegriffen werden (z. B. Preisverzeichnisse, Kataloge, Internetpräsentationen). Verfahren und Ergebnisse sind angemessen zu dokumentieren.

4.2. Der Projektträger ist, sofern die Gesamtausgaben für das geförderte Vorhaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und die Förderung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der öffentlichen Fördermittel **EUR 175.000,00** überschreitet, verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Regelungen anzuwenden:

a) für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) mit der Maßgabe, dass Direktaufträge bis zu einem Auftragswert in Höhe von EUR 50 000,00 vergeben werden können. Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
   - § 22 zur Aufteilung nach Losen,
   - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
   - § 30 zur Vergabebekanntmachung,
   - § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
   - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
   - § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

Hinweise zum Vergaberecht siehe unter: www.kulturstiftung-bund.de

b) Für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe – und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

Soweit im Rahmen der Anwendung des Vergaberechts Leistungen direkt beschafft werden, findet Ziff. 4.1 Anwendung.

4.3. Werden die Gesamtausgaben für das geförderte Vorhaben nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten und liegt die Gesamtsumme der Fördermittel **bei bis zu EUR 175.000,00** ist der Projektträger nicht verpflichtet, die UVgO anzuwenden. Dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung folgend hat er jedoch stets die Vorteile des Wettbewerbes zu nutzen und den wirtschaftlich günstigsten Anbieter auszuwählen, sodass es in der Regel geboten ist, auch bei freihändiger Vergabe nach Markterkundung einen Preisvergleich bei mindestens drei Anbietenden vorzunehmen und zu dokumentieren. Dabei kann auf frei verfügbare Informationen zurückgegriffen werden (z. B. Preisverzeichnisse, Kataloge, Internetpräsentationen).

4.4. Verpflichtungen des Projektträgers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

4.5. Bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften behält sich die Kulturstiftung eine angemessene Rückforderung vor, die sich nach einem vom Hundertsatz des jeweiligen Nettoauftragswertes bemisst, wobei die Angemessenheit des Prozentsatzes von der Schwere des Auflagenverstoßes abhängt.

5. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

5.1. Gegenstände, die zur Erfüllung des Förderzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Förderzweck zu verwenden, sorgfältig zu behandeln und zu pflegen. Der Projektträger darf über sie vor Zweckerfüllung nicht anderweitig verfügen.

5.2. Bei **Projekten** mit einem Förderzeitraum von **maximal drei Wochen** darf der Projektträger

Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von über **EUR 800,00 (netto)** ausschließlich mieten. Ein Erwerb ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kulturstiftung möglich.

5.3. Bei **Projekten** mit einem Förderzeitraum von **mehr als drei Wochen** darf der Projektträger Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von über **EUR 800,00 (netto)** unter Berücksichtigung der Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erwerben.

5.4. Der Projektträger hat alle Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von mehr als **EUR 800,00 (netto)** sachgerecht **zu inventarisieren**. Die Inventarliste ist dem Verwendungsnachweis beizulegen und kann mit Vorschlägen, die die künftige Nutzung dieser Objekte im Rahmen eines oder mehrerer sich anschließenden **konkreten kulturellen Projekten** dokumentieren, versehen werden. **Ist eine weitere Nutzung der Gegenstände in der zuvor beschriebenen Form nicht vorgesehen, veräußert der Projektträger diese unmittelbar nach Zweckerfüllung am Markt und überweist den Erlös an die Kulturstiftung.** Im Verwendungsnachweis sind diese Verkaufserlöse bzw. die zu erwartenden Verkaufserlöse einzustellen. Die Restwerte der zu veräußernden Objekte sind über die Absetzung für Abnutzung (AfA) in gleichen Jahresbeträgen (linear) zu ermitteln. Grundlage für die Berechnung der AfA ist § 7 ff. Einkommensteuergesetz (EStG). Diese Regelungen gelten entsprechend für die Rechte, insbesondere Urheberrechte, die sich der Projektträger unter Verwendung der von der Kulturstiftung gewährten Mittel übertragen oder einräumen lässt.

6. Mitteilungspflichten des Projektträgers

Der Projektträger zeigt der Kulturstiftung unverzüglich schriftlich an, wenn

a) er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Fördermittel/Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
b) sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen oder die Durchführung des Projektes im Ganzen oder in wichtigen Teilen gefährdet ist,
c) die angeforderten oder ausgezahlten Förderbeträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
d) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
e) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
f) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Fördermittel maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere die personelle Besetzung auf der Ebene der für das Projekt beschäftigten leitenden Mitarbeiter und künstlerischen Verantwortlichen (z. B. Intendanz) sowie Veranstaltungsorte und Veranstaltungsformen. Bei einem Wechsel der Intendanz ist außerdem die Beibehaltung des bisherigen Projektkonzepts zu bestätigen,
g) sich bzgl. Ziff. 3.3. relevante Tatsachen ändern.

7. Auszahlung der Fördermittel

7.1. Einzelne Zahlungen werden erst nach Zugang einer schriftlichen **Mittelanforderung** unter Verwendung des Formulars „Mittelanforderung“ (siehe unter www.kulturstiftung-bund.de/mittelanforderung) angewiesen. Es ist zu berücksichtigen, dass Auszahlungen seitens der Kulturstiftung nur jeweils zum 1. oder 15. des Monats erfolgen können. Wird die Mittelplanung nach Vertragsschluss aktualisiert, können Mittel nur mit einem Bearbeitungsvorlauf von 14 Tagen ausgezahlt werden.

7.2. Die Fördermittel sind innerhalb von **sechs Wochen** nach Auszahlungstag für das Projekt zu verwenden. Als Auszahlungstag gilt der dritte Tag nach Aufgabe des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut. Mittel, die nicht innerhalb der sechs Wochen verwendet werden, sind mit Ablauf der fünften Woche an die Kulturstiftung zurückzuzahlen. Auf erneute Mittelanforderung entsprechend Ziffer 7.1. können zurückbezahlte nicht verbrauchte Mittel erneut durch einen Mittelabruf ausgezahlt werden.

7.3. Werden die gewährten Fördermittel nicht innerhalb der in Ziffer 7.2. genannten Frist verwendet, kann die Kulturstiftung für diese ab dem Auszahlungstag bis zur Rückzahlung oder zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangen. Entsprechendes gilt, soweit die Beträge der Kulturstiftung in Anspruch genommen werden, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

7.4. Ruft der Projektträger die Mittel innerhalb eines Haushaltsjahres nicht wie in der vereinbarten **Mittelplanung** ab, übersendet er der Kulturstiftung eine aktualisierte Mittelplanung.

8. Verwendungsnachweise

8.1. Der Projektträger hat die Verwendung der Fördermittel innerhalb von **drei Monaten nach** Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Förderzeitraum folgenden Monats gegenüber der Kulturstiftung **nachzuweisen (Verwendungsnachweis)**.

8.2. Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie etwaigen gedruckten projektbezogenen Medien.

a) In dem **Sachbericht** sind die Verwendung der Förderung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Aus dem Sachbericht muss auch hervorgehen, ob der Projektträger seine vor Vertragsschluss selbstdefinierten Ziele im künstlerischen Bereich sowie mit Blick auf ökologisch-nachhaltiges Wirtschaften verwirklichen konnte. Der Projektträger hat zu jedem einzelnen Ziel/Indikator Stellung zu nehmen (Soll/Ist-Vergleich, gegebenenfalls Erläuterungen). Sollten weitere als die ursprünglich benannten Ziele erreicht werden, sind diese ebenfalls anzugeben.
b) In dem **zahlenmäßigen Nachweis** sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Hierzu sind

die von der Kulturstiftung vorgegebenen Formblätter zu verwenden (siehe unter www.kulturstiftung-bund.de/faq). Der Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Diese ist der Kulturstiftung in geeigneter digitaler Form zu übersenden (als Excel-Datei per E-Mail oder auf einem Datenträger). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Projektträger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen. Insofern zutreffend, bestätigt der Projektträger die Einhaltung der Vorgaben gemäß Ziff. 3.9. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

c) Die projektbezogenen Medien (Flyer, Leporellos, Plakate etc.) werden tabellarisch aufgelistet und stichpunktartig erläutert. Soweit vorhanden, übersendet der Projektträger Druckdateien projektbezogener Medien mit dem Verwendungsnachweis.

8.3. Der Projektträger hat **während des Förderzeitraums** innerhalb von drei Monaten **nach Ende jeden Kalenderjahres** gegenüber der Kulturstiftung einen **Zwischennachweis** vorzulegen. Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Ziffer 8.2. lit. b) S. 4), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

8.4. Ist durch die Kulturstiftung die Vorlage eines Zwischen- und / oder des Verwendungsnachweises zu mahnen, kann dies Auswirkungen auf zukünftige Förderanträge des Projektträgers haben. Die Kulturstiftung behält sich regelmäßig im Rahmen der zweiten Mahnung das Recht vor, zukünftige Förderanträge des Projektträgers abzulehnen.

8.5. Die Kulturstiftung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere Einnahme- und Ausgabebelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, jederzeit anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Kulturstiftung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z. B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden. Der

Projektträger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht steht ebenso dem Bundesrechnungshof, dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, dem Bundesverwaltungsamt und jedem Dritten, der vom Bundesrechnungshof, dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder dem Bundesverwaltungsamt hierzu beauftragt wurde, zu. Unterhält der Projektträger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

8.6. Die **Auszahlung** eines letzten **Einbehaltes** auf die Fördersumme erfolgt nach der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises.

8.7. Der Projektträger hat die Belege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Ziff. 8.5.) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden. Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass die gescannte Unterlage mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Mündliche Absprachen des Projektträgers mit Dritten sind schriftlich zu fixieren.

9. Laufzeit, Rücktritt

9.1. Die **ordentliche Kündigung** des Fördervertrages ist **ausgeschlossen**. Der Vertrag endet, soweit die Vertragsbedingungen nichts anderes vorsehen, mit der Mitteilung des Ergebnisses der Endverwendungsnachweisprüfung und der Auszahlung des Einbehalts soweit keine Abzüge geltend gemacht werden.

9.2. Die Kulturstiftung ist zum Rücktritt vom Vertrag aus **wichtigem Grund** berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

a) die Voraussetzungen für den Vertrag **nachträglich entfallen** sind,
b) der Abschluss des Vertrages aufgrund von **Angaben** des Projektträgers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Hinsicht **unrichtig und/oder unvollständig** waren,
c) der Projektträger seine **Vertragspflichten nicht oder nicht innerhalb einer** durch die Kulturstiftung gesetzten **Frist erfüllt**, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt,
d) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
e) wesentliche **Ziele des Projektes** nicht innerhalb des vom Projektträger vorgelegten Zeitplanes realisiert werden können,
f) die Fördermittel nicht innerhalb der entsprechend Ziffer 7.2. festgelegten Frist zweckentsprechend verwendet werden,
g) die Fördermittel zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden,
h) der Projektträger terroristische Vereinigung ist oder (eine) terroristische Vereinigung(en) unterstützt.

10. Rücktrittsfolgen

10.1. Im Falle des Rücktritts hat der Projektträger die gesamten Fördermittel innerhalb von vier Wochen zurückzuzahlen. Bezüglich der zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits verbrauchten Fördermittel kann die Kulturstiftung von einer Rückforderung ganz oder teilweise absehen. Hierüber entscheidet sie nach billigem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere und Auswirkungen der Pflichtverletzung gemessen an Sinn und Zweck des Vertrags.

10.2. Die Rückzahlungsbeträge werden ab Wirksamwerden des Rücktritts jährlich mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Der Rücktritt wird mit Zugang der Rücktrittserklärung beim Projektträger wirksam.

10.3. Im Fall des Rücktritts gelten die Regelungen über die **Verwendungsnachweise** nach Ziffer 8 entsprechend.

11. Nebenpflichten

11.1. Der Projektträger ist nicht berechtigt, **Forderungen** aus dem Fördervertrag an Dritte **abzutreten** oder zu verpfänden. Er tritt entstehende Ansprüche gegen Dritte, die aus der Verwendung der Mittel der Kulturstiftung für die Durchführung des Projektes resultieren, zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche, die aus dem Vertragsverhältnis resultieren können, an die Kulturstiftung ab.

11.2. Die Vertragsparteien bewahren **Verschwiegenheit** über alle Informationen übereinander, die sie aufgrund der Durchführung dieses Vertrages erlangen, insbesondere hinsichtlich der Vergütung von Mitarbeitern und Auftragnehmern des Projektträgers. Die Kulturstiftung ist berechtigt, Projektgegenstand und Höhe ihrer Zahlungen Dritten bekannt zu geben, soweit dies zur Darstellung ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeit angeraten ist. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die durch das Verhalten des anderen Teils öffentlich werden oder bereits ohne Zutun der Vertragsparteien in die Öffentlichkeit gelangt sind. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht 5 Jahre über das Ende dieses hinaus fort.

11.3. Die Kulturstiftung verarbeitet **personenbezogene Daten** (insbesondere Namen, Handelsregisterangaben und Kontaktdaten der am geförderten Projekt Beteiligten sowie Zahlungsverbindungen), soweit und solange dies zum Zweck der Durchführung und Prüfung der vereinbarten Projektförderung, zur Erfüllung der Verpflichtungen der Kulturstiftung gegenüber ihren Zuwendungsgebern oder gegebenenfalls zur Verfolgung eigener Rechte der Kulturstiftung gegen den Betroffenen erforderlich ist. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergeht auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO rechtfertigt sich dabei insbesondere aus dem Eigeninteresse des Projektträgers an der Förderung. Die Bereitstellung der im Rahmen der haushaltsrechtlichen Prüfung erforderlichen Daten ist zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags erforderlich. Im Falle einer Nichtbereitstellung sind der Abschluss und die Durchführung des Vertrags nicht möglich. Die Kulturstiftung wird diese Daten gesichert und vertraulich behandeln und sie nicht an Dritte weitergegeben, soweit dies nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen der Kulturstiftung gegenüber

ihren Zuwendungsgebern oder zur sonstigen eigenen Rechnungsprüfung unerlässlich ist. Der Projektträger hat ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Zudem steht dem Projektträger ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

12. Ergänzende Regelungen

12.1. **Mündliche Nebenabreden** sind **nicht** geschlossen. **Änderungen oder Ergänzungen** dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (eigenhändige Unterzeichnung beider Parteien auf einer gemeinsamen Vertragsurkunde) oder der elektronischen Form (Unterzeichnung durch beide Parteien mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur gemäß Art. 26 eIDAS-Verordnung). Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Sind oder werden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, treffen die Vertragsparteien diejenige zulässige Regelung, die den wirtschaftlichen Zielen der beanstandeten Regelung am nächsten kommt. Dies gilt ebenso für Lücken des Vertrages.

12.2. Für den Fall planwidriger Regelungslücken sowie in Zweifelsfällen über die Auslegung der Bestimmungen dieses Vertrags werden die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung** (**ANBest-P**) in der jeweils aktuell geltenden Fassung und die **Bundeshaushaltsordnung** für die ergänzende Vertragsauslegung herangezogen, soweit diese Regelungen auf das Vertragsverhältnis übertragbar sind.

12.3. Dieser Vertrag unterliegt dem **Recht der Bundesrepublik Deutschland**. Gerichtsstand ist Halle (Saale).